

Annex I zu Protokoll Nr. 4.

Deklaration

betreffend die Freiheit des Handels in dem Becken des Kongo, seinen Mündungen und den angrenzenden Ländern.

Die Vertreter der Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Portugals, Rußlands, Schwedens und Norwegens und der Türkei, haben anlässlich der auf Einladung der Kaiserlich Deutschen Regierung stattgefundenen Konferenz folgende Erklärung beschlossen:

Deklaration

- I. Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen:
  1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden, durch den Tanganjika-See im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Zambese und des Loge im Süden. Es umschließt demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen entwässert werden, einschließlich des Tanganjika-Sees und seiner östlichen Zuflüsse.
  2. In dem Küstengebiet,<sup>13)</sup> welches sich an dem Atlantischen

*(13) In der Endfassung heißt es "In dem Seegebiete" (Faksimile S. 222); ein typisches Beispiel für die von J. Suret-Canale konstatierten sprachlichen Probleme der Protokollanten bzw. des amtlichen Übersetzers der Generalakte. Aus dem ganzen Zusammenhang der Deklaration ist wohl unbestreitbar, daß mit "zone maritime" hier nur*

Ozean von der Position von Sette-Camma bis zu der Mündung des Loge erstreckt.

Die nördliche Grenze folgt dem Lauf des Flusses, der bei Sette-Camma mündet, und wendet sich von dessen Quelle nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo, ohne indes das Becken des Ogowe zu berühren.

Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.

3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongobecken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zu dem Indischen Ocean erstreckt, von dem fünften Grade nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambese im Süden; von letzterem Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambese bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Nyassa-Sees und den Nebenflüssen des Zambese, um endlich die Wasserscheide-  
linie zwischen dem Zambese und Kongo zu erreichen.

Man ist ausdrücklich darüber einig, daß bei Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf dieses östliche Gebiet die auf der Konferenz vertretenen Mächte dies nur für sich selbst vereinbaren, und daß dieser Grundsatz auf Gebiete, welche zurZeit irgend einen unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung findet, als der letztere seine Zustimmung erteilt.<sup>14)</sup> Die Mächte beschließen, ihre guten Dienste bei den

*die Küstenregion gemeint sein kann; vgl. an anderen Stellen "littoral".*

*(14) Der "unabhängige und souveräne Staat" ist das Sultanat von Sansibar, dem - theoretisch! - Gebiete von Mogadiscio bis Cap Delgado an der Grenze zu Moçambique "gehörten".*

an der afrikanischen Küste des Indischen Ozeans bestehenden Regierungen einzulegen, um\* für alle Fälle der Durchfuhr aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

II. Alle Flaggen, ohne Unterschied der Nationalität, haben freien Zutritt zu der gesamten Küste der oben aufgeführten Gebiete, zu den Flüssen, die daselbst in das Meer einmünden, zu allen Gewässern des Kongo und seiner Nebenflüsse, einschließlich der Seen, zu allen Häfen an diesen Gewässern, sowie zu allen Kanälen, welche etwa in Zukunft zu dem Zweck angelegt werden, um die Wasserstraßen oder Seen innerhalb der in dem Artikel I beschriebenen Gebiete zu verbinden. Sie dürfen jede Art von Beförderung unternehmen und Küsten-, Fluß- und Kahnschiffahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

III. Waren jeder Herkunft, welche in diese Gebiete unter irgend einer Flagge auf dem See-, Fluß- oder Landwege eingeführt werden, sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche etwa als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind.

Jede ungleiche Behandlung, sowohl bezüglich der Schiffe wie der Waren, ist untersagt.

IV. Die in diese Gebiete eingeführten Waren bleiben von Eingangs-

\* Herr Kasson schlägt die Formulierung vor: um die fragliche Zustimmung zu erhalten und für alle Fälle der Durchfuhr aller Nationen die günstigsten Bedingungen zu sichern.

und Durchgangszöllen befreit.

Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf einer Periode von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

V. Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen.

Die Fremden sollen daselbst mit Bezug auf den Schutz ihrer Personen und ihres Vermögens, den Erwerb und die Übertragung beweglichen und unbeweglichen Eigentums und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Landesangehörigen genießen.

VI. Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohltätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zweck geschaffen und organisiert sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vorteile der Zivilisation verständlich und wert zu machen.

Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes.

Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Ein-

geborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung von Kirchen, Tempeln und Kapellen und die Einrichtung religiöser Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.